

7. November 2012 ERZ C

1 5 9 8 **Investitionskredit an die Stiftung für medizinische Bildung
(Stiftung medi); mehrjähriger Verpflichtungskredit 2006 – 2029
(Objektkredit)**

1. Gegenstand

Gemäss Übertragungsvertrag des Kantons mit der Stiftung medi vom 21.6.06 / 9.7.07 ist diese verpflichtet, die zur Erfüllung der übertragenen Bildungsaufgaben notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Im Herbst 2008 hat die Stiftung medi das neu erstellte Gebäude am Max-Daetwyler-Platz 2 bezogen. Damit waren Investitionen von insgesamt CHF 10.9 Mio. inkl. Verzinsung verbunden. Diese Investitionen setzten sich zusammen aus Einrichtungen und Mobilien (insbesondere für Ausrüstung Röntgen, Labor und Rettungssanität) von CHF 2 Mio. (RRB 0717/2008), übrige Betriebseinrichtungen für CHF 1.5 Mio., laufenden Aufwendungen für Umzug und Honorare von CHF 1.1 Mio. sowie für Mieterausbauten im Umfang von CHF 5.3 Mio. Die Aufwendungen für Mieterausbauten hat die Stiftung medi mit Bankkrediten finanziert, welche Zinskosten bei einem effektiven Zinssatz von 2 Prozent von ca. CHF 1 Mio. bis ins Jahr 2028 verursachen.

In der Vereinbarung zwischen der Erziehungsdirektion mit der Stiftung medi wurde festgehalten, dass die Zins- und Amortisationskosten des Kredits über 20 Jahre in der Betriebsrechnung als Betriebskosten anerkannt würden. Entsprechend hat der damals für die Bewilligung die Betriebskosten zuständige Regierungsrat die Folgekosten der Finanzierung von Infrastruktur als Teil der jährlichen Betriebskosten bewilligt. Die Finanzkontrolle hat dann aber in ihrem Zusatzbericht vom 22. März 2010 festgestellt, dass mit der erwähnten Vereinbarung der Kanton das Investitionsrisiko übernommen habe. Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sei diese Zusicherung über künftige Zahlungen als Investitionsbeitrag zu behandeln. Nach weiteren Meinungsäusserungen mit der Finanzkontrolle sowie nach Kenntnisnahme der Haltung der Finanzkommission des Grossen Rates gemäss Schreiben vom 5. Juni 2012 und der Zusicherung der Erziehungsdirektion vom 3. Juli 2012 wird dem Grossen Rat nachträglich eine Ausgabenbewilligung für einen Investitionskredit unterbreitet. Dieser unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 38 und 51 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Art. 46 Abs. 2, 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG).



4. Massgebende Kreditsumme

Ausgabe	Kontierung; IR/LR	Ausgabenart	Betrag in CHF	Bemerkung
Kosten für Mieterausbau, Grundausbau erweitert, inkl. Planungshonorare und Kosten zur Planung und Einrichtung der Cafeteria	565000, IR	neu, einmalig	3.30 Mio.	
Kosten für die Integration des Bildungsgangs Dentalhygiene am Standort Wankdorf	565000, IR	neu, einmalig	2.00 Mio.	
Zinsen für die Fremdfinanzierung (Ø Zinsfuss von 2 %)	365000; LR	neu, einmalig	1.08 Mio.	
Total zu bewilligender Kredit			6.38 Mio.	
Investitionen aus dem Jahr 2008: Laboreinrichtung, Röntgenanlage, Ambulanzatruppe	565000	gebunden, einmalig	2.02 Mio.	Mit RRB 0717/2008; bewilligt
Investitionen in den Jahren 2006 bis 2009 welche über die Laufende Rechnung abgerechnet wurden	565000	gebunden, einmalig	2.57 Mio.	Mit RRB 0474/2008 bewilligt
Total Investitionen			10.97 Mio.	

Der mehrjährige Verpflichtungskredit beträgt CHF 6.38 Mio.

5. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Der mehrjährige Objektkredit geht zu Lasten der Konten 565000 und 365000, Funktionsbereich 23924, Kostenträger 910003898 Höhere Berufsbildung Gesundheitsschulen. Er betrifft die Produktgruppe Berufsbildung 08.05.9100.

Die definitive Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr zusammen mit der Abrechnung des Betriebsbeitrags. Das heisst, dass die letzte Abrechnung im Jahr 2029 erfolgen wird.

Die Ausgabe ist im Voranschlag und dem Finanzplan der Laufenden Rechnung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) enthalten. Die Mittel werden wo nötig im nächsten Planungsprozess in die Investitionsrechnung verschoben.

6. Folgekosten

Es entstehen keine weiteren Folgekosten.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

An den Grossen Rat